

## Anlage V

Entwurf des Gemeinsamer Spaltungsbericht  
des Vorstands der Erste Bank der  
oesterreichischen Sparkassen AG und  
des Vorstands der FINAG-Holding AG  
gemäß § 4 Abs 1 SpaltG bzw § 17 Z 5  
SpaltG iVm § 220a AktG

**GEMEINSAMER BERICHT**

über den

**SPALTUNGS- UND ÜBERNAHMESVERTRAG**

**TEILBETRIEBE FILIALEN KITZBÜHEL,  
KUFSTEIN, KORNEUBURG UND KREMS**

**DES VORSTANDES**

der

**ERSTE BANK DER OESTERREICHISCHEN SPARKASSEN AG**

und

**DES VORSTANDES**

der

**FINAG-HOLDING AG**

## EINLEITUNG

- A. Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG ist ein österreichisches Kreditinstitut, das national und international Bankgeschäfte und andere geschäftliche Aktivitäten betreibt. Im Bundesland Tirol betreibt die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG ihre bankgeschäftlichen Aktivitäten im wesentlichen durch ihre Filialen Kitzbühel und Kufstein; im Bundesland Niederösterreich u.a. durch ihre Filialen Korneuburg und Krems.
- B. Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG beabsichtigt, diese Filialen jeweils nach regionalen Gesichtspunkten in die Sparkasse der Stadt Kitzbühel, in die Sparkasse Kufstein Tiroler Sparkasse von 1877, in die Sparkasse der Stadt Korneuburg und in die KREMSENER BANK UND SPARKASSEN AKTIENGESELLSCHAFT einzubringen.
- C. Zur Vorbereitung dieser Einbringungen sollen die bankgeschäftlichen Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems auf einen eigenen Rechtsträger durch Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden.
- D. Die FINAG-Holding AG ist eine Aktiengesellschaft deren Alleingesellschafterin die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG ist. Die FINAG-Holding AG beabsichtigt, die bankgeschäftlichen Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems durch Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG zu übernehmen.
- E. Ziel dieser Transaktion ist die Verminderung der Filialpräsenz der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG und die Verstärkung der Beteiligung der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG an Sparkassen bzw. die Stärkung der Geschäftstätigkeit der Sparkassen entsprechend der Strategie der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG in ihrer Funktion als Zentralinstitut und Partner des Sparkassensektors.

Somit erstatten der Vorstand der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG als übertragende Gesellschaft und der Vorstand der FINAG-Holding AG als übernehmende Gesellschaft gemäß §§ 4 und 17 Z 5 SpaltG iVm § 220a AktG gemeinsam den nachstehenden Bericht:

**1. Definitionen**

- 1.1 FINAG:** FINAG-Holding AG, Schuberting 5, 1010 Wien eingetragen im Firmenbuch zu FN 102018 b;
- 1.2 Erste Bank:** Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch zu FN 33209 m;
- 1.3 Teilbetriebe Filialen:** die bankgeschäftlichen Teilbetriebe Filiale Kitzbühel, Filiale Kufstein, Filiale Korneuburg und Filiale Krems, die der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG gehören und von ihr betrieben werden;
- 1.4 Schlussbilanz:** die Bilanz der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG zum 31.12.2003, die Bestandteil des Jahresabschlusses der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG zum 31.12.2003 ist und die dem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag als Anlage "Schlussbilanz" (Anlage 1) angeschlossen ist;
- 1.5 Spaltungs- und Übernahmungsvertrag:** der zwischen der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG und der FINAG-Holding AG ausverhandelte Spaltungs- und Übernahmungsvertrag, der am ...3.2004 abgeschlossen wurde;
- 1.6 Spaltungsbilanz:** die Bilanz der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG zum 31.12.2003, in der das der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG nach der Spaltung verbleibende Vermögen erfasst ist und die dem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag als Anlage "Spaltungsbilanz" (Anlage 2) angeschlossen ist;
- 1.7 Übertragungsbilanz:** die Bilanz der FINAG-Holding AG zum 31.12.2003, in der nur das der FINAG-Holding AG im Zuge der Spaltung übertragene Vermögen ausgewiesen ist und die dem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag als Anlage "Übertragungsbilanz" (Anlage 3) angeschlossen ist;

- 1.8 **Übernehmende Gesellschaft:** FINAG-Holding AG;
- 1.9 **Übertragende Gesellschaft:** Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG;

## 2. Erläuterung der Spaltung

- 2.1 Der österreichische Sparkassensektor unterliegt seit einigen Jahren einer Wandlung: Zahlreiche Sparkassen kooperieren in verstärktem Maße miteinander, um dadurch einerseits Synergieeffekte zu erzielen, andererseits um die Position des Sparkassensektors als solche zu stärken. Diese Entwicklung begann im wesentlichen 1997 mit der Sektorkooperation und gipfelte im September 2001 in der Schaffung des Haftungsverbundes der Sparkassen. Demnach garantieren die Sparkassen seit 1.1.2002 für die Einlagen ihrer Kunden über die gesetzliche Einlagensicherung und Anlegerentschädigung hinaus.
- 2.2 Um die Marktposition der Sparkassen und ihre Kooperation untereinander weiter zu stärken, verfolgt die Erste Bank die Strategie, eigene Filialen und bankgeschäftliche Teilbetriebe an andere Sparkassen grundsätzlich im Gegenzug für Beteiligungen zu übertragen.
- 2.3 Die Erste Bank beabsichtigt nunmehr, die bankgeschäftlichen Teilbetriebe Filiale Kitzbühel, Filiale Kufstein, Filiale Korneuburg und Filiale Krems an Tiroler und Niederösterreichische Sparkassen zu übertragen.
- 2.4 Durch die Übertragung der genannten Teilbetriebe wird eine Stärkung des bankbetrieblichen Geschäftes der Sparkasse der Stadt Kitzbühel, der Sparkasse Kufstein Tiroler Sparkasse von 1877, der Sparkasse der Stadt Korneuburg und der KREMSER BANK UND SPARKASSEN AKTIENGESELLSCHAFT bewirkt und gleichzeitig die eigene aktive Tätigkeit der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG verringert.
- 2.5 Die Übertragung der bankgeschäftlichen Teilbetriebe Filiale Kitzbühel, Filiale Kufstein, Filiale Korneuburg und Filiale Krems erfolgt zunächst auf die FINAG. In unmittelbarer Folge werden die genannten bankgeschäftlichen Teilbetriebe auf die Sparkassen übertragen.

### **3. Erläuterung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags**

#### **3.1 Allgemeines**

**3.1.1** Der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag wurde am ...3.2004 in Form eines Notariatsakts, somit in der von § 17 Z 1 SpaltG verlangten Form, abgeschlossen.

**3.1.2** Da sich der letzte Jahresabschluss der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften zum 31.12.2003 auf ein Geschäftsjahr bezieht, dessen Ablauf zum Zeitpunkt des Abschlusses des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags am ...3.2004 nicht länger als sechs Monate zurückliegt, kann die Aufstellung einer Zwischenbilanz gemäß §§ 7 Abs 2 Z 3 iVm 17 Abs 5 SpaltG iVm § 221a Abs 2 Z 3 AktG unterbleiben.

#### **3.2 Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften**

§§ 17 Z 1 iVm 2 Abs 1 Z 1 SpaltG sieht zwingend vor, dass Angaben über die Firma und den Sitz der beteiligten Gesellschaften in den Spaltungs- und Übernahmungsvertrag aufzunehmen sind.

#### **3.3 Übertragung von Vermögensteilen der übertragenden Gesellschaft**

**3.3.1** Mit Wirksamkeit der Abspaltung zur Aufnahme geht das abgespaltene Vermögen der Erste Bank im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die FINAG über. Auf diese Weise werden die bankgeschäftlichen Teilbetriebe Filiale Kitzbühel, Filiale Kufstein, Filiale Korneuburg und Filiale Krems durch den Abspaltungsvorgang auf die FINAG übertragen. Weitere Übertragungsakte sind grundsätzlich nicht notwendig. Die Gesamtrechtsnachfolge ist deshalb partiell, weil sie sich nur auf das abgespaltene Vermögen bezieht.

**3.3.2** Verträge können die Bestimmung enthalten, dass bei einer Änderung der wirtschaftlichen oder rechtlichen Eigentumsverhältnisse oder Einflussmöglichkeiten eine einseitige Vertragsbeendigung oder Änderung der Vertragskonditionen vom Vertragspartner begehrt werden kann. Da die FINAG jedoch eine 100%ige Tochtergesellschaft der Erste Bank ist, liegen diese Voraussetzungen nicht vor. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen auf die Änderung des Rechtsträgers abstellen, können diese vernachlässigt werden, da derartige Bestimmungen ungewöhnlich und selten sind.

**3.3.3** In Punkt 2.2 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages wird dargelegt, weshalb eine Gewährung von Anteilen an der FINAG an die Aktionäre der Erste Bank unterbleiben kann. Nach den Bestimmungen des SpaltG haben die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft grundsätzlich einen Anspruch auf Anteile an der übernehmenden Gesellschaft. Gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 224 Abs 2 Z 1 AktG kann eine solche Anteilsgewährung jedoch unterbleiben, wenn die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft an der übernehmenden Gesellschaft im selben Verhältnis mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind und durch die Spaltung nicht gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßen wird. Da die FINAG als übernehmende Gesellschaft eine 100%ige Tochtergesellschaft der Erste Bank als übertragende Gesellschaft ist, ist jeder Aktionär der Erste Bank auch indirekt über seine Beteiligung an der Erste Bank an der FINAG im selben Verhältnis wie an der Erste Bank beteiligt. Weiters wird durch die Abspaltung der bankgeschäftlichen Teilbetriebe Filiale Kitzbühel, Filiale Kufstein, Filiale Korneuburg und Filiale Krems nicht gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßen, da sich das Vermögen der Erste Bank nicht vermindert. Aus diesem Grund kann die Gewährung von Anteilen unterbleiben.

**3.3.4** In Punkt 2.3 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages wird weiters dargelegt, welche Ausführungen aufgrund der Bestimmungen des Spaltungsgesetzes im Spaltungs- und Übernahmungsvertrag nicht erfolgen müssen, da eine Gewährung von Anteilen an der FINAG unterbleibt. Zusammengefasst beschreiben diese Bestimmungen das Umtauschverhältnis der Anteile, deren Aufteilung und weitere Punkte in diesem Zusammenhang. Eine Erörterung der nicht anzuwendenden Bestimmungen kann unterbleiben.

#### **3.4** Unterbleiben einer Kapitalherabsetzung

Grundsätzlich müsste bei einem Spaltungsverlust eine Kapitalherabsetzung durchgeführt werden, allerdings kommt es bei der Abspaltung der bankgeschäftlichen Teilbetriebe Filiale Kitzbühel, Filiale Kufstein, Filiale Korneuburg und Filiale Krems zu keinem solchen Verlust. Gemäß §§ 33 Abs 7 iVm 20 Abs 4 Z 1 UmgrStG ist der Buchwert des anteiligen Eigenkapitals des abzuspaltenden Vermögens dem Wertansatz der Beteiligung an FINAG in der Bilanz der Erste Bank zuzuschreiben. Es kommt steuerrechtlich weder zu einem Gewinn noch

zu einem Verlust. Eine Herabsetzung des Grundkapitals oder eine Auflösung von Rücklagen ist also nicht erforderlich.

### 3.5 Spaltungsstichtag

Spaltungsstichtag ist der Ablauf des 31.12.2003. Auf diesen Tag ist die Schlussbilanz aufgestellt. Die Spaltungswirkungen treten mit steuer- und schuldrechtlicher Wirkung mit Beginn des 1.1.2004 ein.

### 3.6 Genauere Beschreibung und Zuordnung von Vermögensteilen

3.6.1 § 2 Abs 1 Z 10 SpaltG bestimmt, dass der Spaltungs- und Übernahmevertrag eine genaue Beschreibung und Zuordnung der Vermögensteile, die an die übernehmende Gesellschaft übertragen werden, zu enthalten hat. Das abzuspalten zu Vermögen besteht im wesentlichen aus den jeweils geographisch begrenzten bankgeschäftlichen Teilbetrieben Filiale Kitzbühel, Filiale Kufstein, Filiale Korneuburg und Filiale Krems.

3.6.2 Zur möglichst genauen Beschreibung des abzuspalten zu Vermögens werden Generalklauseln verwendet, die durch detaillierte beispielhafte Aufzählungen konkretisiert werden.

3.6.3 Die einzelnen, vom abgespaltenen Vermögen umfassten Gegenstände können aus den Anlagen 7 bis 10 zum Spaltungs- und Übernahmevertrag ersehen werden.

3.6.4 Das SpaltG bestimmt, dass alle anderen Vermögensteile der Erste Bank, die nicht zu den bankgeschäftlichen Teilbetrieben Filiale Kitzbühel, Filiale Kufstein, Filiale Korneuburg und Filiale Krems gehören, nicht übertragen werden und mit allen Rechten und Pflichten der Erste Bank zugeordnet bleiben. Diese in Punkt 5.3 vorgesehene Bestimmung entspricht §§ 17 Z 1 iVm 2 Abs 1 Z 11 SpaltG.

### 3.7 Schlussbilanz, Spaltungsbilanz und Übertragungsbilanz

Gemäß §§ 17 Z 1 iVm 2 Abs 1 Z 12 SpaltG hat der Spaltungs- und Übernahmevertrag die folgenden Bilanzen zu enthalten:



- a) die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft, somit die Schlussbilanz der Erste Bank; diese ist dem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag als Anlage 1 angeschlossen.
- b) die Spaltungsbilanz, die das der übertragenden Gesellschaft (somit der Erste Bank) nach der Spaltung verbleibende Vermögen ausweist; diese ist dem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag als Anlage 2 angeschlossen.
- c) die Übertragungsbilanz, in der das abgespaltene Vermögen ausgewiesen ist; diese ist dem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag als Anlage 3 angeschlossen.

### **3.8 Sonstiges**

- 3.8.1** Punkt 7 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrag enthält Angaben über Umstände, die nach den Bestimmungen des SpaltG anzugeben sind, wie etwa Vorteile, die an ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften gewährt werden. Auch wenn keine Vorteile gewährt werden, wie bei der vorliegenden Abspaltung, wurde dennoch ein Hinweis in den Spaltungs- und Übernahmungsvertrag aufgenommen, um diesen Punkt klarzustellen. Dies trifft auch auf die anderen in Punkt 7 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages enthaltenen Hinweise zu.
- 3.8.2** Das Angebot einer Barabfindung gemäß §§ 17 iVm 11 iVm 2 Abs 1 Z 13 SpaltG kann entfallen, da im gegenständlichen Fall weder eine rechtsformübergreifenden Spaltung im Sinne des § 11 SpaltG noch eine nicht verhältnismäßige Spaltung im Sinne des § 8 Abs 3 SpaltG vorliegt. Die Bestimmung des § 11 SpaltG ist nur dann anzuwenden, wenn die Aktionäre der Erste Bank durch die Gewährung von Anteilen an der FINAG einen Nachteil dadurch erleiden, dass sie in eine andere Rechtsform übernommen werden. Da dies bei der gegenständlichen Transaktion nicht der Fall ist, unterbleibt ein solches Angebot.

3.9 Aufschiebende Bedingung

Der Spaltungs- und Übernahmevertrag ist durch die Genehmigung der Hauptversammlung der Erste Bank, die Genehmigung der Hauptversammlung der FINAG und durch die Bewilligung der Abspaltung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs 1 Z 6 BWG aufschiebend bedingt. Erst wenn alle drei aufschiebenden Bedingungen eingetreten sind, erwächst der Spaltungs- und Übernahmevertrag in Kraft.

Wien, am ....3.2004

\_\_\_\_\_  
Mag. Andreas Treichl

\_\_\_\_\_  
Dr. Elisabeth Bleyleben-Koren

als kollektivvertretungsbefugte Vorstandsmitglieder  
der  
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

\_\_\_\_\_  
Dr. Otmар Dworak

\_\_\_\_\_  
Mag. Johannes Schwarz

als kollektivvertretungsbefugte Vorstandsmitglieder  
der  
FINAG-Holding AG